



Auszüge aus dem Gesetz zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes

(07.12.1998)

TITEL I - Allgemeine Bestimmungen

KAPITEL I - Einleitende Bestimmungen

(...)

Art. 3 : Die Polizeidienste werden auf zwei Ebenen organisiert und strukturiert; der föderalen Ebene und der lokalen Ebene, die gemeinsam die integrierte Polizeifunktion gewährleisten. Diese Ebenen sind autonom und unterstehen unterschiedlichen Behörden. (...)

(...) die lokale Polizei gewährleistet auf lokaler Ebene die polizeiliche Grundfunktion, die alle zur Bewältigung von lokalen Ereignissen und Sachverhalten auf dem Gebiet der Polizeizone erforderlichen verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge umfasst, sowie die Erfüllung bestimmter Polizeiaufträge mit föderalem Charakter.

(...) die föderale Polizei gewährleistet auf dem gesamten Staatsgebiet unter Berücksichtigung der Prinzipien der Spezialität der spezialisierten und überlokalen verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge sowie Aufträge zur Unterstützung der lokalen Polizeidienste und der Polizeibehörden. (...)

Art. 4 : Unter Beachtung der Vorrechte der zuständigen Behörden sind die Minister des Innern und der Justiz mit der Koordinierung der allgemeinen Polizeipolitik sowie mit der Koordinierung der Verwaltung der föderalen Polizei und der lokalen Polizei beauftragt. Zu diesem Zweck erstellen sie jährlich einen nationalen Sicherheitsplan.

Die Leitlinien dieses nationalen Sicherheitsplans werden dem Parlament mitgeteilt.

Der nationale Sicherheitsplan gewährleistet eine globale und integrierte Vorgehensweise im Bereich Sicherheit und sorgt für Kohärenz im Auftreten der Polizeidienste. Er wird in den zonalen Sicherheitsplänen berücksichtigt. (...)

TITEL II - DIE LOKALE POLIZEI

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1 : Die Polizeizonen

Art. 9 : Der König teilt das Gebiet der Provinzen (...) in Polizeizonen auf (...)

Eine Polizeizone besteht aus einer oder mehreren Gemeinden. Eine Mehrgemeindezone besitzt Rechtspersönlichkeit.

Art. 10 : Jede Polizeizone verfügt über ein lokales Polizeikorps. In Mehrgemeindezonen wird die lokale Polizei so organisiert, dass sie über einen oder mehrere Polizeiposten in jeder Gemeinde der Zone verfügt.

Abschnitt 2 : Der Polizeirat und das Polizeikollegium

Unterabschnitt 2 : Zusammensetzung des Polizeirats und des Polizeikollegiums

Art. 12 : Die lokale Polizei in Mehrgemeindezonen wird von einem Polizeirat verwaltet, der sich wie folgt zusammensetzt:

(...)

17 Mitglieder für eine Bevölkerung von 25 001 bis 50 000

Einwohnern;

(...)

Der Polizeirat setzt sich verhältnismäßig aus Gemeinderatsmitgliedern der verschiedenen Gemeinden, die gemeinsam die Mehrgemeindezone bilden, zusammen, und zwar auf der Grundlage ihrer jeweiligen Bevölkerungszahlen. Jeder Gemeinderat verfügt über mindestens einen Vertreter im Polizeirat. (...)

Die Bürgermeister der Gemeinden, die einer Mehrgemeindezone angehören, sind von Rechts wegen Mitglieder des Polizeirats. (...)

Art. 14 : Um zum ordentlichen Mitglied oder Ersatzmitglied des Polizeirats gewählt werden zu können, muss der Kandidat am Wahltag dem Gemeinderat einer der Gemeinden angehören, aus denen sich die Mehrgemeindezone zusammensetzt.

Art. 18 : Die Wahl der Mitglieder des Polizeirats erfolgt in öffentlicher Sitzung am dritten Montag nach der Einsetzung des Gemeinderats. (...)

Art. 20 : Die Dauer des Mandats der Mitglieder des Polizeirats beträgt sechs Jahre. (...)

Die Mitglieder üben ihr Mandat bis zur Einsetzung des neuen Polizeirats weiterhin aus. (...)

Art. 22 : Die Bestimmungen der Artikel (...),12,(...) des neuen Gemeindegesetzes sind auf die Mitglieder des Polizeirats anwendbar.

Art. 23 : Das Polizeikollegium wird aus den Bürgermeistern der verschiedenen Gemeinden gebildet, aus denen sich die Mehrgemeindezone zusammensetzt. (...)

Das Polizeikollegium bestimmt eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden.

Art. 24 : Innerhalb des Polizeikollegiums verfügt jeder Bürgermeister über eine Anzahl Stimmen im Verhältnis zur minimalen Polizeidotation, die seine Gemeinde in die Mehrgemeindezone einbringt. (...)

Unterabschnitt 2 : Versammlungen, Beratungen und Beschlüsse des Polizeirats und des Polizeikollegiums

Art. 25 : Der Polizeirat versammelt sich so oft, wie es die zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörenden Angelegenheiten erfordern, und mindestens zehnmal pro Jahr.

Der Vorsitzende des Polizeikollegiums sitzt dem Polizeirat vor.

Jedes Mitglied des Polizeirats, einschließlich der Mitglieder des Polizeikollegiums, verfügt über eine Stimme.

Art. 27 : Die Artikel 84,86,87,87bis,88,89,90,91,92,93,94,95 Absatz 2, 96,97,98,99,100 (...) des neuen Gemeindegesetzes sind entsprechend anwendbar auf den Polizeirat.

Art. 28 : Artikel 104 Absatz 1 und 3 und Artikel 105 des neuen Gemeindegesetzes sind entsprechend anwendbar auf das Polizeikollegium. (...)

Die Beschlüsse des Polizeikollegiums werden mit (...) Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit vertagt das Polizeikollegium die Angelegenheit auf eine spätere Versammlung. Wenn die Behandlung einer Angelegenheit vorher mit Stimmenmehrheit im Polizeikollegium für dringend erklärt worden ist oder wenn die Angelegenheit auf einer vorherigen Sitzung bei Stimmengleichheit vertagt worden ist, ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Art. 29 : In der Mehrgemeindezone wird die Funktion des Sekretärs des Polizeirats und des Polizeikollegiums von einem Personalmitglied des Verwaltungs- und Logistikkaders des lokalen Polizeikorps oder einer der Gemeindeverwaltungen der Zone ausgeübt. (...)
Der Korpschef der lokalen Polizei ist mit der Vorbereitung der Angelegenheiten beauftragt, die dem Polizeirat oder dem Polizeikollegium vorgelegt werden, und wohnt den Sitzungen des Rats und des Kollegiums bei. (...)

Art. 30 : Die Einnahmen und Ausgaben der Polizeizone werden von einem besonderen Rechenschaftspflichtigen getätigt. (...)

Abschnitt 3 : Der zonale Sicherheitsrat

Art. 35 : In jeder Polizeizone wird ein zentraler Sicherheitsrat eingerichtet, in dem eine systematische Beratung zwischen den Bürgermeister, dem Prokurator des Königs, dem Korpschef der lokalen Polizei und dem administrativen Direktor-Koordinator der föderalen Polizei oder seinem Stellvertreter organisiert wird. (...)

Der zonale Sicherheitsrat hat folgende Aufträge:

Besprechung und Planung des zonalen Sicherheitsplans,

Förderung einer optimalen Koordination bei der Ausführung verwaltungs- und gerichtspolizeilicher Aufträge,

Evaluation der Ausführung des zonalen Sicherheitsplans.

Art. 36 : Der jährliche zonale Sicherheitsplan umfasst:

die von den Bürgermeistern und vom Prokurator des Königs, jeder für seinen Zuständigkeitsbereich, festgelegten vorrangigen Aufträge und Zielsetzungen, die in eine globale Vorgehensweise im Bereich Sicherheit integriert werden, sowie die Art und Weise der Realisierung dieser Aufträge und Zielsetzungen,

die Kapazität der lokalen Polizei, die für die Durchführung von verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträgen vorgesehen ist und mit der zu gewährleisten ist, dass diese Aufträge jederzeit ausgeführt werden können, insbesondere was lokale Aufträge angeht,

den Beitrag der lokalen Polizei bei der Durchführung der (...) Aufträge mit föderalem Charakter,

eine einzelne Gemeinde der Zone betreffende Aufträge und Zielsetzungen, die einer höheren Beteiligung dieser Gemeinde am Haushaltsplan als die (...) vereinbarte Dotation entsprechen.

Art. 37 : Der zonale Sicherheitsplan wird vom zonalen Sicherheitsrat unter Berücksichtigung des nationalen Sicherheitsplans vorbereitet. (...)